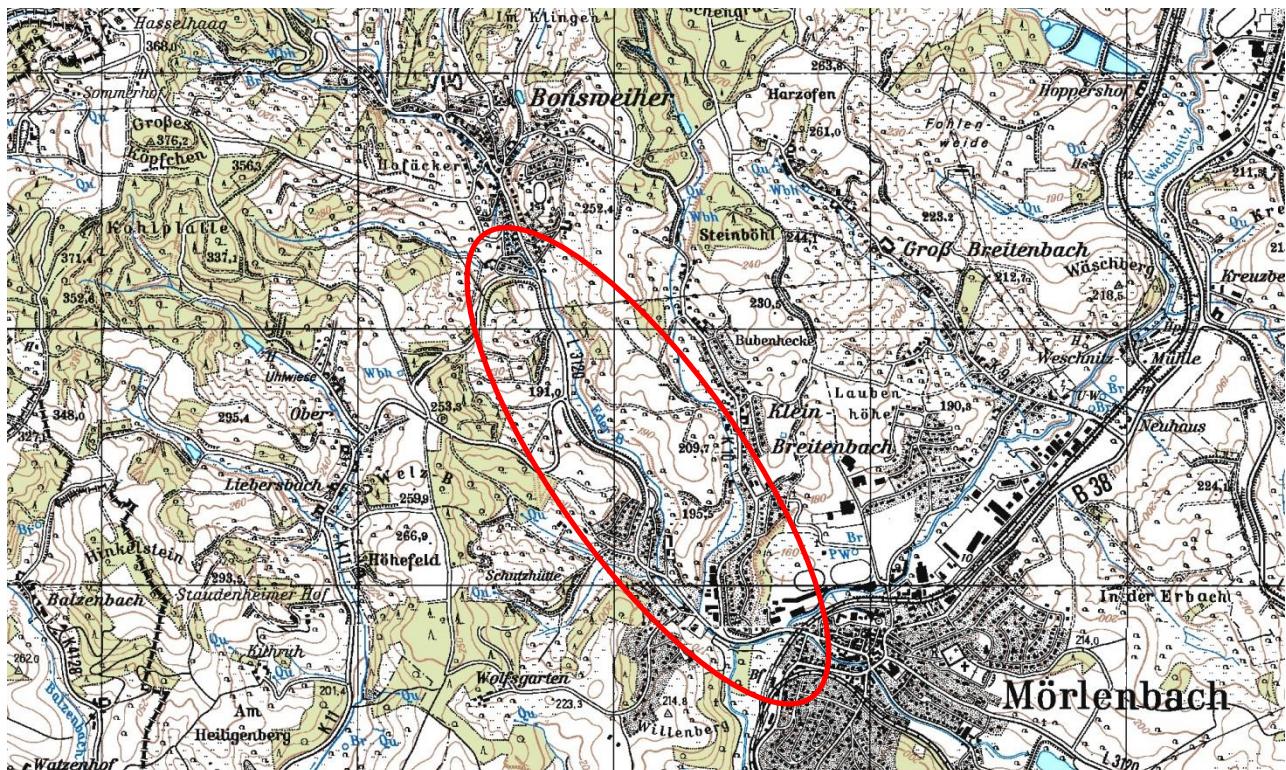




Gemeinde Mörlenbach

Bebauungsplan

„L 3120 – Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Begründung zum Vorentwurf

Dezember 2018

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:
Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:
Contura - Landschaft planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Situation und Grundlagen	4
	I.1.1 Anlass der Planung	4
	I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	6
	I.1.3 Planungsvorgaben	8
	I.1.4 Planungsalternativen	11
	I.1.5 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen	12
	I.1.6 Denkmalschutz	12
	I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange	13
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
	I.2.1 Verkehrsflächen	13
	I.2.2 Grünflächen	14
	I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	14
I.3	Sonstige Festsetzungen und Hinweise	14
I.4	Bodenordnende Maßnahmen	14
II.	Umweltbericht	15
II.1	Einleitung	15
	II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	15
	II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	15
	II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	15
	II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	15
	II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden	15
	II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	15
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	15
	II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	15
	II.2.2 Boden und Altlasten	16

II.2.3 Klima	16
II.2.4 Grundwasser	16
II.2.5 Oberflächengewässer	16
II.2.6 Flora und Fauna	16
II.2.7 Schutzgut Landschaft	16
II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
II.2.9 Schutzgut Mensch	16
II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	16
II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	16
II.3.1 Schutzgut Boden	16
II.3.2 Schutzgut Klima	16
II.3.3 Schutzgut Grundwasser	16
II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna	17
II.3.5 Schutzgut Landschaft	17
II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	17
II.3.7 Schutzgut Mensch	17
II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	17
II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	17
II.3.11 Zusammenfassung	17
III. Planverfahren und Abwägung	18

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan - Blatt 1 von 2 Entwurfsplanung, Stand geä.: 25.10.2018

Anlage 2: Lageplan - Blatt 2 von 2 Entwurfsplanung, Stand: geä.: 19.11.2018

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Mörlenbach beabsichtigt, das Verkehrsmittel Fahrrad im Freizeit- und Alltagsverkehr zu fördern, um eine höhere Akzeptanz dieses Verkehrsmittels zu erzielen. Hierdurch kann der motorisierte Individualverkehr reduziert werden, was sich günstig auf die Umweltbelange und insbesondere den CO₂-Ausstoß auswirken soll.

Im Gemeindegebiet sind bereits mehrere ausgewiesene Radwege vorhanden, welche sich allerdings im Wesentlichen im Ortszentrum von Mörlenbach im Bereich des Weschnitztalstadions erstrecken. Weiterhin können landwirtschaftliche Wirtschaftswege bzw. verkehrsarme Gemeindestraßen als Radrouten benutzt werden (z.B. Reisener Weg in Richtung Bettenbach, oder Wehrstraße/Langklingenweg in Richtung Weiher). Aufgrund der Topographie des Weschnitztals liegen die bisherigen Radwege ausschließlich im breiten und flacheren Tal der Weschnitz während in den engeren und steileren Seitentälern bislang keine Radwegeangebote mit für Alltagsradfahrer akzeptablen Steigungen vorhanden sind. Auch hier können die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege durch Radfahrer mitgenutzt werden, wobei diese aufgrund der meist erheblichen Steigungen eher für den Freizeitradverkehr von Interesse sind (Mountainbiker, Radtourenfahrer).

Entlang der Hauptverkehrsstraßen der Seitentäler, so auch der L 3120 (Bonsweiherer Straße) zwischen Bonsweiher und Mörlenbach, ist kein separater Radweg ausgebaut, sodass die Radfahrer auf dieser Strecke gezwungen sind, die Fahrbahn zu nutzen. Aufgrund der hohen Kfz-Geschwindigkeiten ist dies mit erheblichen Konflikten verbunden, was zu einer bislang schlechten Akzeptanz des Verkehrsmittels Fahrrad führt. Die Fahrbahn der L 3120 ist in Asphalt ausgebaut. Für Radfahrer befahrbare Seitenstreifen sind nicht vorhanden. Dies hat zur Folge das Radfahrer zwangsweise unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn überholt werden, was aufgrund der kurvigen Strecke sehr gefährlich ist.

Für Fußgänger gibt es zwischen Bonsweiher und der Karlsbader Straße in Mörlenbach einseitig an der Westseite der Straße einen straßenparallelen "Gehweg", welcher allerdings aufgrund seiner geringen Breite und seines schlechten Zustandes als nicht richtlinienkonform einzustufen ist und kaum eine Begegnung von Fußgängern zulässt. Für Kinder unter 8 Jahren, die gemäß StVO auf dem Gehweg fahren sollen, ist der Weg ebenfalls zu schmal und vor allem im kurvigen Teil der Strecke zwischen Bonsweiher und Mörlenbach unmittelbar und ohne Sicherheitsabstand an der Landesstraße entlang geführt. Auch für Fußgänger ist dies eine gefährliche und unangenehm zu begehende Lage des Gehwegs, eingeklemmt zwischen der Straße und einer teilweise steilen und bewachsenen Hangböschung.

Das mangelhafte Verkehrsflächenangebot für Radfahrer und Fußgänger führt neben der schlechten Akzeptanz der Verkehrsarten zu einem erhöhten Gefahrenpotenzial für sämtliche Verkehrsteilnehmer. Daher ist es für die Bürger der Gemeinde Mörlenbach, insbesondere des Ortsteils Bonsweiher aber auch für den Freizeittourismus von besonderem Interesse, den Ausbau eines Rad- und Gehwegs zwischen Bonsweiher und Mörlenbach zu realisieren. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinde Mörlenbach, das hierfür notwendige Baurecht zu schaffen.

Der Radweg würde u.a. eine Anbindung an den vorhandenen Radweg Mörlenbach-Rimbach und das ÖPNV-Angebot am Bahnhaltepunkt Mörlenbach der Weschnitztalbahn ermöglichen. Gerade der Schülerverkehr zu den weiterführenden Schulen in Birkenau und Rimbach ist außerhalb der (spärlich vorhandenen) Buslinienanbindung von Mörlenbach nach Bonsweiher ohne adäquate Anbindung. Ebenso gilt dies für Pendler, welche in Weinheim, z.B. bei der Fa. Freudenberg, oder in Mannheim arbeiten, und öffentliche Verkehrsmittel nutzen wollen.



Abbildung 1: Radweg Mörlenbach - Bonsweiher mit Bahnhaltepunkt "Mörlenbach" und Ausschnitt Radweg Mörlenbach-Rimbach und Radweg Bahnstraße (unmaßstäblich; SCHWEIGER + SCHOLZ, Januar 2018)

Die Gemeinde Mörlenbach verfolgt mit dem Bebauungsplan das Ziel, das derzeit nur unzureichende Radwegenetz zu verbessern und zwischen dem drittgrößten (nach Mörlenbach und Weiher) Ortsteil Bonsweiher und der Kerngemeinde Mörlenbach zu schließen, um den Bürgern eine sichere Wegeverbindung mit dem Rad oder zu Fuß zu ermöglichen. Die kombinierte Rad- und Gehwegeverbindung entlang der Ostseite der L 3120 soll ab dem südlichen Ortsausgang des Ortsteiles Bonsweiher bis zur Sudetenstraße in verkehrlich erforderlicher Breite errichtet werden. Anschließend bestehen bereits Gehwege entlang der Landesstraße. Die Radfahrer sollen innerorts über zu markierende Angebotsstreifen bis zur Anbindung an den vorhandenen Radweg an der Bahnstraße geführt werden. Die Lösung mit beidseitigen Angebotsstreifen ist verkehrsgerecht und wird vor allem von den Radfahrverbänden als gute Lösung für Alltagsradler anerkannt. Die markierungstechnische Ausführung erfolgt im Bereich bestehender befestigter Fahrbahnflächen und erfordert daher als strassenbetriebliche Maßnahme keine Baurechtschaffung durch einen Bebauungsplan.

Das zu schaffende Baurecht für den Außerortsabschnitt des Radwegs betrifft die Errichtung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges mit einer Regel-Breite von 2,50 m und einer Länge von rund 0,95 km zwischen dem Ortsteil Bonsweiher und der Gemeinde Mörlenbach.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Herstellung der Rad- und Gehwegeverbindung ist parallel zur L 3120 auf der östlichen Talseite geplant. Aufgrund der Lage im Bereich der heutigen Straßenböschung sind Aufschüttungen bzw. die Verschiebung der Böschungsfläche in Richtung der Talaue vorgesehen. Auch für diese Aufschüttungen soll das erforderliche Baurecht mit dem Bebauungsplan geschaffen werden, weshalb der Geltungsbereich neben den Verkehrsflächen auch die Böschungsflächen und weitere Flächen des Straßenbegleitgrüns umfasst. Die Böschungsflächen wurden im Rahmen der Verkehrswegeplanung noch nicht genau festgelegt, da dies erst auf Grundlage genauerer Vermessungsdaten erfolgen kann. Es ist vorgesehen, die Verkehrsplanung während des Bauleitplanverfahrens fortzuschreiben, so dass der geplante Böschungsverlauf im Zuge der Entwurfsplanung auch im Bauleitplanverfahren exakt berücksichtigt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachfolgender Abbildung 2 dargestellt und betrifft folgende Grundstücke:

- Gemarkung Mörlenbach, Flur 9, Flurstücke Nr. 5/46 (teilweise) und Nr. 68/13 (teilweise);
- Gemarkung Bonsweiher, Flur 8, Flurstücke Nr. 1/3 (teilweise), Nr. 1/7 (teilweise), Nr. 8 (teilweise), Nr. 9, Nr. 10 (teilweise), Nr. 11 (teilweise), Nr. 12 (teilweise), Nr. 13 (teilweise), Nr. 14 (teilweise), Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise), Nr. 17, Nr. 18 (teilweise), Nr. 19 (teilweise), Nr. 20 (teilweise), Nr. 21 (teilweise), Nr. 22 (teilweise) und Nr. 23 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca.1,2 ha.

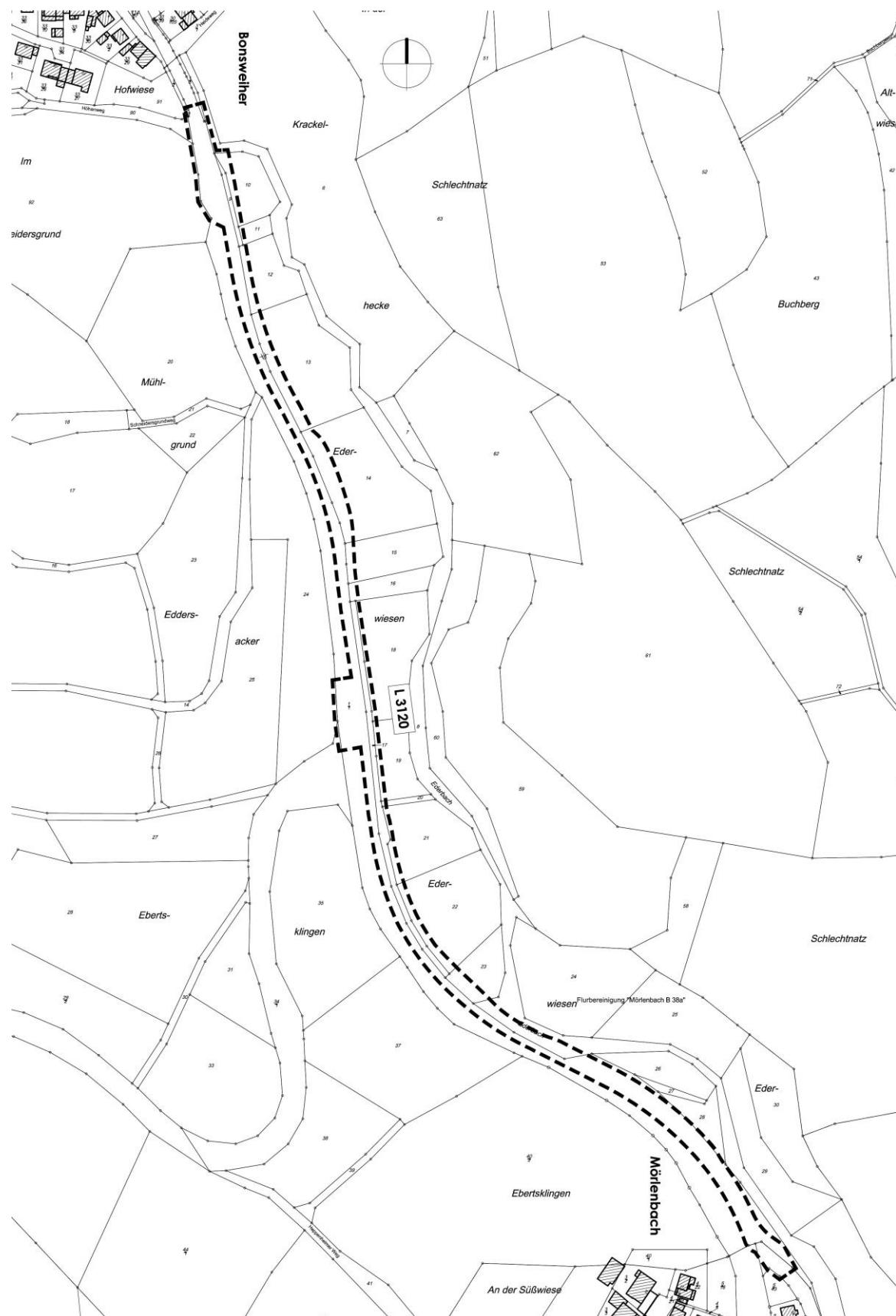


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „L 3120 – Rad-/Gehwegneubau zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“ (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, November 2018)

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, ist das Plangebiet im Wesentlichen als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Daneben ist das Plangebiet vollständig als „Vorranggebiet Regionaler Grüngüg“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ dargestellt. Die Landesstraße L 3120 ist trotz einer aus Sicht der Gemeinde Mörlenbach sehr hohen Verkehrsbedeutung im Regionalplan nicht als „sonstige regional bedeutsame Straße“ dargestellt. Sie ist allerdings ohne besondere Erwähnung in der Planlegende in der Kartengrundlage als Straße dargestellt bzw. erkennbar. Die Darstellung des Regionalplans im Maßstab 1:100.000 lässt auch an anderer Stelle die separat zu den Landesstraßen geführten Radwege nicht erkennen. Die vorgenannten Darstellungen des Regionalplans werden in der Planung durch möglichst schonenden Flächenverbrauch und eine Führung außerhalb naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Landschaftsbestandteile berücksichtigt. Letztlich werden die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Öko-Konto der Gemeinde ausgeglichen. Zudem ist ein Rückbau des auf der Westseite der Straße bestehenden Gehwegs vorgesehen, wodurch die Eingriffe des neuen Wegs insbesondere auch in das Schutzgut Boden minimiert bzw. teilweise ausgeglichen werden.

Die Ziele des Regionalplans Südhessen 2010 sind in Bezug auf den Radverkehr wie folgt vorgegeben:

„5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr“

- G5.4-1 *Zur Reduzierung des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltbelastungen soll ein funktionsfähiges, sicheres Wanderwege- und Fahrradroutennetz in Südhessen eingerichtet werden. Dieses soll die Städte und Gemeinden – bzw. deren Ortsteile – untereinander und mit den Naherholungsgebieten verbinden sowie wichtige Alltagsziele anbinden. Insbesondere Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in das Fahrradroutennetz einzubeziehen. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regional-, S-Bahn-, U-/Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr soll nach Möglichkeit zu allen Tageszeiten sichergestellt werden.*
- G5.4-2 *Die fahrradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern. Die durch Südhessen verlaufenden Radfernwege R 2, R 3, R 4, R 6, R 8, R 9 sowie der Main-Radweg sind vorrangig auszubauen und mit einer systematischen Wegweisung zu versehen.*
- G5.4-3 *Der Fußgängerverkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken.*

Begründung zu 5.4

Maßnahmen zur Förderung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs stellen einen wesentlichen Beitrag zu mehr Lebensqualität in den Städten und Gemeinden dar. Kurze Wege werden mit dem Fahrrad oder zu Fuß am effizientesten zurückgelegt. Durch den Ausbau dieser Netze können günstige Rahmenbedingungen für den nicht motorisierten Verkehr geschaffen werden. Funktionsfähige und sichere Wander- und Radwegenetze, verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen sind hierbei unverzichtbar. Die Nutzung des Fahrrads stellt in Südhessen einen Freizeit- und Erholungswert dar, der noch erhebliches Wachstumspotenzial aufweist. Neben der Förderung des Fahrradtourismus kann das Netz der hessischen Radfernwege auch Funktionen der zwischenörtlichen Verkehrsbeziehungen abdecken. Innerhalb der Regional- und Naturparke soll das Rad- und Fernwanderwegenetz die Naherholung fördern. Das örtliche Radwegenetz soll insbesondere dem alltäglichen Nahverkehr dienen und Wohnorte mit den Versorgungskernen benachbarter Zentren, Schulstandorten und Arbeitsplätzen verbinden.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der mobilitätseingeschränkten Personen im Planungszeitraum stark zunehmen wird. Deswegen ist innerhalb der Städte und Gemeinden verstärkt darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr einschließlich des Zugangs zu den öffentlichen Verkehrsmitteln barrierefrei gestaltet wird.“

Die Planung ist daher aus Sicht der Gemeinde Mörlenbach an die Ziele des Regionalplanes Südhessen 2010 angepasst.

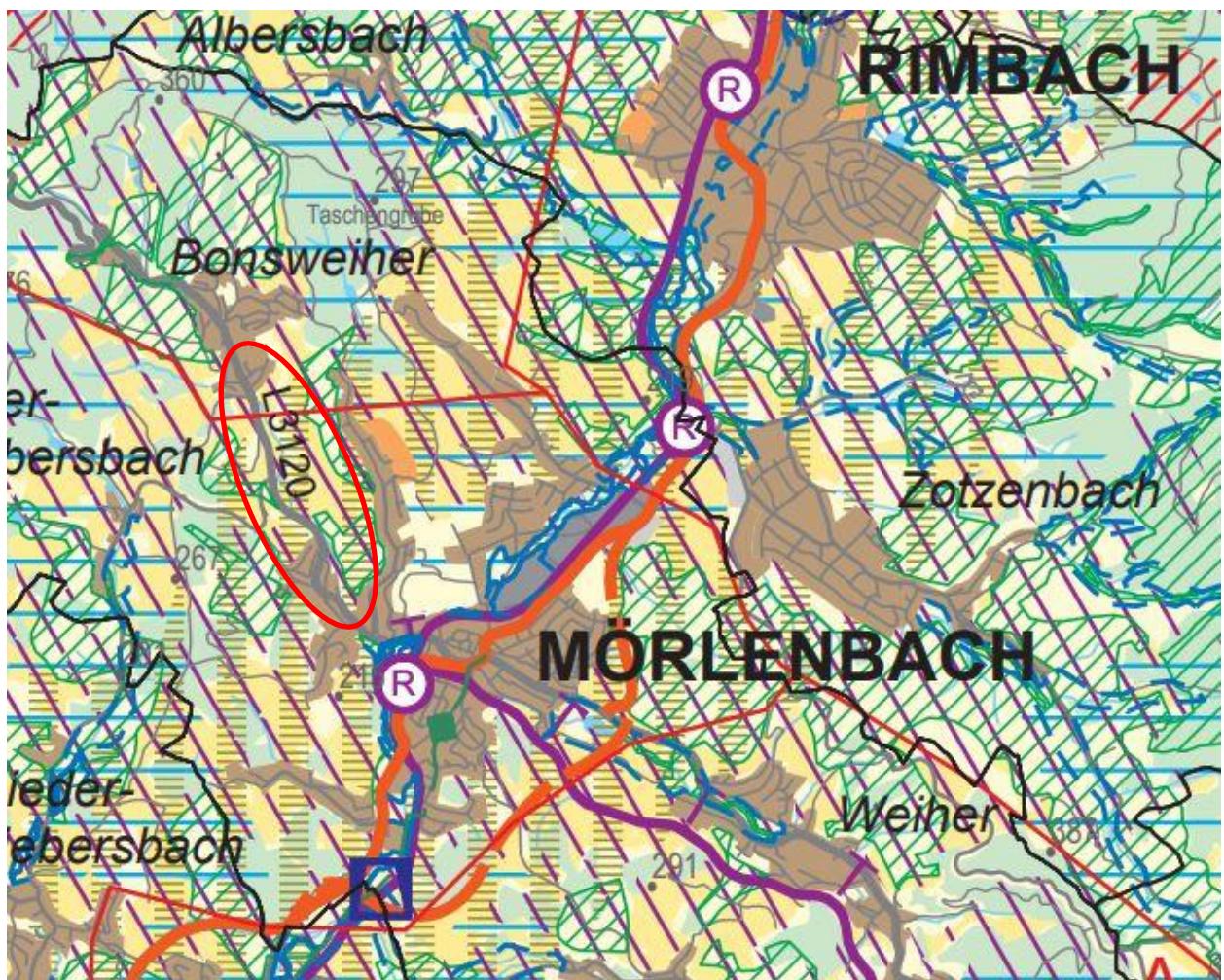


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich; Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Mörlenbach, ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der größtenteils strassenparallelen Planung des Rad- und Gehwegs sowie der nicht parzellenscharfen Darstellung in dem Flächennutzungsplan, wird davon ausgegangen, dass der vorliegende Bebauungsplan als bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

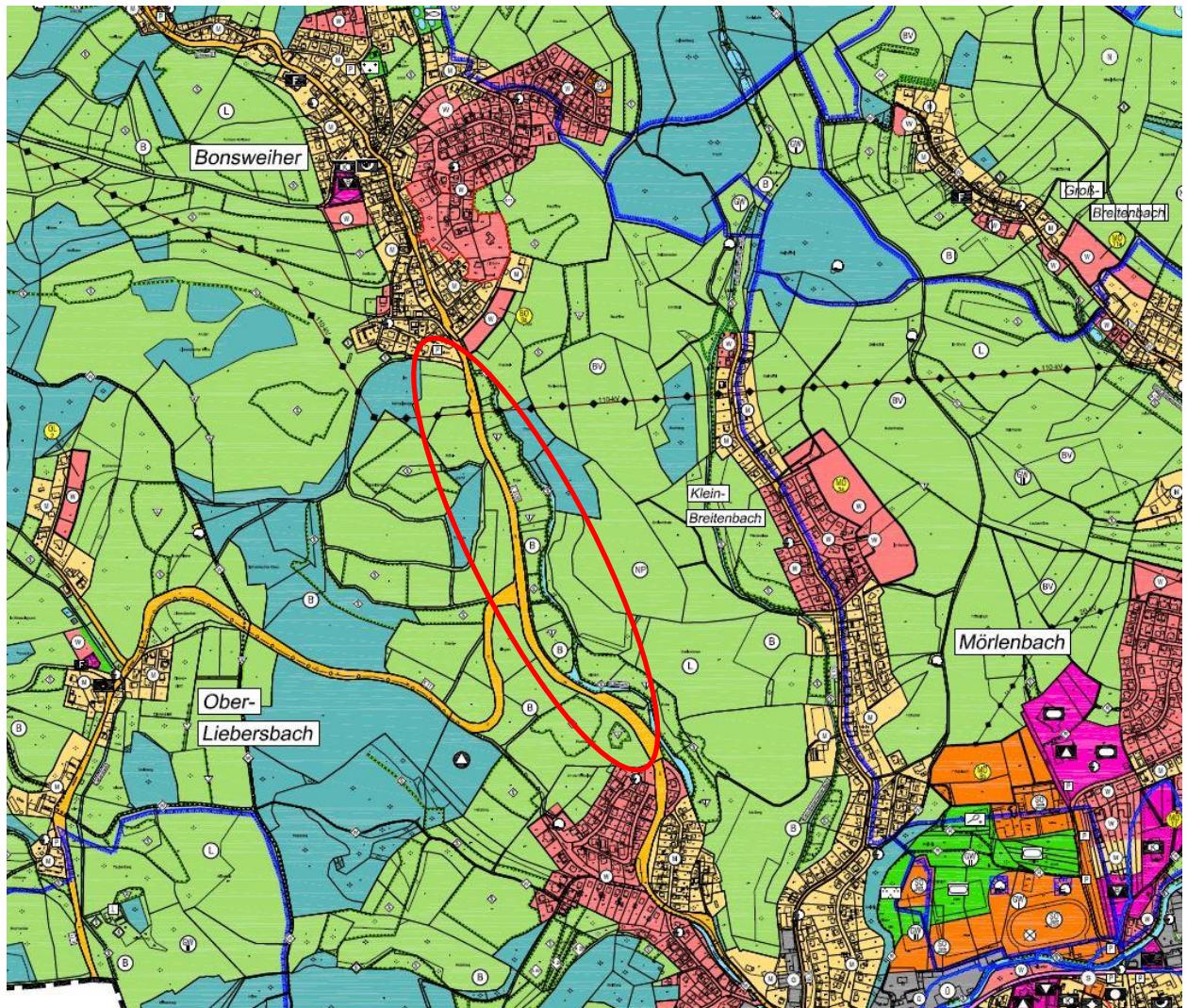


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörlenbach (unmaßstäblich; Bildquelle: Geografisches Informationssystem (Bürger GIS) des Landkreises Bergstraße, Oktober 2018)

Das Vorhaben liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden (Internet-Link: <http://natura2000-verordnung.hessen.de>) außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht betroffen. Vorkommen streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Plangebiet sind bislang nicht bekannt. Zum Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet (Fauna und Flora) wird auf die noch ausstehende Ausarbeitung der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. im Umweltbericht verwiesen.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen („WRRL-Viewer“, Internet-Link: <http://wrrl.hessen.de>) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden in keinem Wasserschutzgebiet. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Muster-Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen nicht zu beachten und stehen dem geplanten Geh- und Radweg somit nicht entgegen.

In kürzeren Abschnitten des Streckenverlaufs muss der Radweg allerdings im Gewässerschutzstreifen des Ederbuchs geführt werden, um größere Eingriffe in geschützte Biotope in der Talaue des Bachs zu vermeiden. (siehe nachfolgendes Kapitel „Planungsalternativen“) Durch bauliche Maßnahmen sollen die Eingriffe in den Schutzstreifen soweit möglich minimiert werden.

I.1.4 Planungsalternativen

Die Gemeinde Mörlenbach hat sich im Rahmen der Vorentwurfsplanung zum optimalen Rad- und Gehwegneubau ausführlich mit Flächen für eine mögliche Trassenführung auseinandergesetzt. Zur Variantenprüfung wurden hier zusätzliche Trassenführungen betrachtet (siehe Anlage 1). Dabei handelte es sich um diejenigen Flächen, die im Rahmen der fachlichen Eignungsprüfung und der landschaftspflegerischen Eingriffsbewertung für eine Ausweisung als geeignete Trassenführungen herausgearbeitet wurden. Hierzu gehört die Grundvariante (Vor zugstrasse), die im als Anlage beigelegten Lageplan als rot verlaufende Trasse dargestellt ist. Diese Vorzugstrasse sieht einen einseitigen fahrbahnbegleitenden Geh-/Radweg für Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 2,50 m östlich der L 3120 talseitig vor. Diese Trassenführung soll in der Ortsausgangslage Bonsweiher im Bereich der L 3120 über eine Überquerungshilfe von Ost nach West und in Mörlenbach an die Sudetenstraße aufgrund der untergeordneten Straßenkategorie (reine Anliegerstraße) auf der Fahrbahn ohne gesonderte Ausweisung oder Markierung anschließen. Die Trasse führt ausschließlich talseitig unmittelbar parallel zur L 3120, um die Eingriffe in die Talaue, bestehende Grünstrukturen, Biotope und die Zerschneidung des Geländes zu minimieren. Aufgrund der zwischen Stat. 0+625,00 bis 1+100,00 sehr steilen Böschung der L 3120 zum Ederbach ist in diesem Abschnitt eine technische Sonderbauweise geplant, mit der weitaus weniger Gehölzstrukturen und biotopgeschützte Flächen betroffen werden als bei der Planvariante mit einem Verschwenk des Rad- und Gehwegs in östliche Richtung über den Ederbach.

Als optionale Variante für eine ergänzende Teilwegeführung ist die im beigelegten Lageplan, dunkelblaue Trassenführung (Variante 1), dargestellt. Hierbei ist eine Anbindung des Radweges in Ortsausgangslage von Bonsweiher an der Straße „Heideweg“ hinter dem verlaufenden Ederbach (Stat. 0+000.00 bis 0+110.00) über die Felder angedacht. Südlich zur Überquerung des Ederbaches müsste hierbei eine Brückenkonstruktion erstellt werden, um anschließend den Rad- und Gehweg auf die geplante Trassenführung parallel zur L 3120 zu führen. Dieses Teilstück der Trasse beeinträchtigt jedoch größere naturgeschützte Grün- sowie Biotopflächen und führt wirtschaftlich gesehen zu größeren Baumaßnahmen bzgl. aufgrund der geplanten Brückenkonstruktion zu unmittelbaren Eingriffen in den Ederbach und seine Begleitvegetation als geschützte Biotopfläche.

Die weitere vorgeschlagene Variante, im beigelegten Lageplan (siehe Anlage 1) als hellblaue Wegeführung dargestellt, ist ein größerer Teilabschnitt der von der Grundvariante abweicht und unmittelbar ab Stat. 0+625,00 ein Verschwenk des Rad- und Gehwegs in östlicher Richtung zum Ederbach mit paralleler Führung bis zur Sudetenstraße Nord (nördlich Haus Nr. 25) vorsieht. Dieser Teilabschnitt der Trassenführung kann insbesondere für den Freizeitverkehr eine attraktive Führung abseits der Straße darstellen und war aus diesem Grund zunächst die verkehrliche Vorzugsvariante. Die geplante Trasse im Bereich der Talaue wurde über den Verbandsammler DN 250 Stz des AOW geplant, um hier gleichzeitig eine bessere Andienung der Schachtbauwerke zu Unterhaltungs- und Betriebszwecken zu ermöglichen. Für diese Teiltrassenführung müsste an zwei Stellen der Ederbach überquert werden, wofür jeweils ein Brückenbauwerk errichtet werden müsste. Im Bereich 1+050.00 wäre aufgrund der besonderen topographischen Situation eine aufwändige Konstruktion zur Überquerung der Talaue bis zur Sudetenstraße von ca. 30,0 m Länge zu erstellen. Eine zunächst angedachte preisgünstige Rampenschüttung mit partieller Verrohrung des Bachlaufs kann aus ökologischen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Auch im Übrigen Verlauf des Radwegs der Trasse „hellblau“ in den Bereichen der Talaue werden durch diesen Trassenverlauf wertvolle Biotopflächen sowie das

natürliche Gewässer stark beeinträchtigt, weshalb diese Trasse nach einer ersten Vorabstimmung der Planung mit der Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße verworfen wurde.

Bei der Betrachtung der Rad-/Gehwegneuplanung auf der Hangseite (Westseite) der L 3120 ist dieser parallele Weg aus Gründen der vorhandenen topographischen Situation und der Umsetzung im Bau ungeeignet (siehe Anlage 1-grüne Trassenführung). Hierbei wäre zwischen Bonsweiher und dem nördlichen Ende der Sudetenstraße ein einseitiger fahrbahnbegleitender Geh- und Radweg für Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 2,50 m aufgrund der Geländetopografie in wechselnden Abständen zur Fahrbahn, westlich der L 3120 geplant. Bei Stat. 0+475,00 kreuzt der geplante Geh-/Radweg die K 11 nach Ober-Liebersbach. Hier könnte die vorhandene Mittelinsel als Querungshilfe genutzt werden, wobei die Kreuzung einer klassifizierten Straße im Außerortsbereich dennoch ein erheblicher Nachteil hinsichtlich der Verkehrssicherheit wäre. Die Fortführung des von Bonsweiher kommenden einseitigen Zweirichtungsradweges auf der Westseite der L 3120 ist ab der Einmündung zu Sudetenstraße Nord aufgrund der Geländetopografie (sehr steile Hanglange zum Wohngebiet in der Gerhart-Hauptmann-Straße) nicht möglich. Ebenso kann eine Querung der L 3120 vor der Hangsituation im Bereich der Sudetenstraße Nord und Fortführung des Zweirichtungsradweges auf der Ostseite der L 3120 aufgrund der Kurvensituation und dadurch bedingten ungünstigen Sichtverhältnisse nicht empfohlen werden. Bei der Trassenvariante „grün“ wären erhebliche Eingriffe und sehr aufwändige technische Stützmaßnahmen im Bereich der westlich an die Straße angrenzenden Böschungsflächen erforderlich, die u.a. zu einem sehr erheblichen Verlust von Gehölzen mit noch nicht weitergehend untersuchten Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschung führen würden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen in der Bauausführung ist die parallele Führung eines kombinierten Geh- und Radwegs an der Talseite der L 3120 verkehrstechnisch am sichersten und mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Aus vorgenannten Gründen wird die Vorzugsvariante (rote Trassenführung) auf der Talseite parallel zur L 3120 als kombinierter Rad- und Gehwegausbau gewählt (Siehe Anlage 1).

I.1.5 Altlasten / Altflächen / Grundwasserverunreinigungen

Nach bisherigem Kenntnisstand der Gemeinde liegen für den Planbereich keine Hinweise auf Altstandorte oder Altablagerungen vor. Grundwasserschäden in diesem Bereich sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Grünlandnutzung wird nicht mit entsprechenden Vorbelastungen oder Bodenverunreinigungen gerechnet.

Dennoch ist bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. außergewöhnliche Verfärbungen, Geruch) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

I.1.6 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen und somit auch keine oberirdischen Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vorhanden.

Informationen zum Vorhandensein von Bodendenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG liegen der Gemeinde Mörlenbach bislang nicht vor. Auch wenn Bodenfunde im Plangebiet nicht bekannt und aus Gemeindesicht auch nicht zu erwarten sind, wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese

sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzugeben. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

I.1.7 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.7.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist nicht notwendig, da es sich hierbei lediglich um öffentliche Straßenverkehrsflächen mit entsprechendem Straßenbegleitgrün handelt.

I.1.7.2 Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist ebenfalls nicht notwendig, da keine Gebäude errichtet werden.

I.1.7.3 Abwasser/Niederschlagswasserableitung

Die Entsorgung über Abwasseranlagen ist nicht notwendig, da es sich lediglich um öffentliche Straßenverkehrsflächen mit entsprechendem Straßenbegleitgrün handelt, auf denen kein Schmutzwasser anfällt.

Das auf der neu geplanten Wegefläche anfallende Niederschlagswasser soll über die angrenzenden Bankette und über die Flächen des Straßenbegleitgrüns dezentral vor Ort versickert werden. Hierzu wird das Niederschlagswasser nicht über Straßeneinläufe oder anderer technische Einrichtungen gesammelt, sondern läuft flächig über die Seitenflächen und begrünten Böschungen ab. Es handelt sich somit nicht um Abwasser, sondern um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser.

I.1.7.4 Oberirdische Gewässer

Am südlichen Ortsausgang von Bonsweiher unterquert der Ederbach die bestehende L 3120 und fließt in Richtung Mörlenbach weitgehend parallel zur L 3120 und später in Mörlenbach in die Weschnitz. Der Ederbach ist nicht Teil des FFH-Schutzgebiets Nr. 6318-307 der Oberläufe der Weschnitz und Nebenbäche.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

I.2.1 Verkehrsflächen

Im Geltungsbereich wird eine „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt, die nach straßenbau- und verkehrstechnischen Gesichtspunkten im Bereich des Rad- und Gehweges zu dimensionieren und aufzuteilen ist.

I.2.2 Grünflächen

Im Geltungsbereich werden weiterhin „öffentliche Grünflächen“ festgesetzt, die als angrenzende Böschungen zum Bereich des Rad- und Gehwegs anzulegen und zu bepflanzen sind.

I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Damit wird die nach Bundesnaturschutzgesetz relevante Einschränkung im Sinne des Artenschutzes auch auf das Plangebiet übertragen. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Zuge der späteren Radwegeunterhaltung auch bei Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen zu beachten.

Bei Baumpflanzungen sind unbehandelte Baumpfähle zu verwenden, die verschiedenen Insektenarten als Überwinterungsquartier oder auch als Nestbaumaterial dienen können.

Für die vorgesehenen Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zur verwenden. Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass Gehölze gepflanzt werden, die eine hohe Bedeutung für die lokale Fauna aufweisen. Zudem wird durch die Anpflanzung von heimischen Gehölzen die biologische Vielfalt gestärkt und der Naturhaushalt stabilisiert.

Das auf den Rad- und Gehwegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich in Grünflächen zur Versickerung zu bringen, um die Eingriffe in die Grundwasserneubildung zu minimieren.

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung verwiesen (wird im Verfahrensfortschritt ergänzt). Die darin dargestellten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Planbereich selbst werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation werden im Verfahrensfortschritt ergänzt.

I.3 Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen erforderlich. Von diesen Veränderungen der Geländehöhe sind auch die Flächen für das Straßenbegleitgrün betroffen. Die Veränderung der Geländehöhe im Zuge des Straßenbaus in Form einer flachen Anböschung ist zulässig.

Die übrigen textlichen Hinweise sind bereits in der Begründung an anderer Stelle benannt und erläutert.

I.4 Bodenordnende Maßnahmen

Der Radweg verläuft teilweise auf den Flurstücken der Landesstraße (Eigentum des Landes Hessen), Flurstücken der Gemeinde und teilweise auf derzeit noch privaten Grundstücksflächen östlich der Landesstraße. Die Eigentümer der privaten Grundstücke wurden im Vorfeld der Planung hinsichtlich ihrer Verkaufsbereitschaft befragt. Im Sinne des öffentlichen Interesses an der Radwegeverbindung haben alle betroffenen Eigentümer die grundsätzliche Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Bodenordnung soll zu gegebener Zeit durch eine Umlegung gemäß BauGB erfolgen.

II. Umweltbericht

II.1 Einleitung

Der Begründung zum Bebauungsplan ist nach § 2 a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Ein entsprechender Bericht mit nachfolgender Gliederung wird im weiteren Verfahrensfortgang erstellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird seitens der Gemeinde Mörlenbach um Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten gebeten, damit diese Informationen in die Ausarbeitung des Umweltberichtes im Zuge der Entwurfsplanung bereits einfließen können.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Wird noch ergänzt

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Wird noch ergänzt

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Wird noch ergänzt

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Wird noch ergänzt

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

Wird noch ergänzt

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Wird noch ergänzt

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsreich des Vorhabens

Wird noch ergänzt

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Wird noch ergänzt

II.2.2 Boden und Altlasten

Wird noch ergänzt

II.2.3 Klima

Wird noch ergänzt

II.2.4 Grundwasser

Wird noch ergänzt

II.2.5 Oberflächengewässer

Wird noch ergänzt

II.2.6 Flora und Fauna

Wird noch ergänzt

II.2.7 Schutzwert Landschaft

Wird noch ergänzt

II.2.8 Schutzwert Kultur- und Sachgüter

Wird noch ergänzt

II.2.9 Schutzwert Mensch

Wird noch ergänzt

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzwerten

Wird noch ergänzt

II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

Wird noch ergänzt

II.3.1 Schutzwert Boden

Wird noch ergänzt

II.3.2 Schutzwert Klima

Wird noch ergänzt

II.3.3 Schutzwert Grundwasser

Wird noch ergänzt

II.3.4 Schutzwerte Flora und Fauna

Wird noch ergänzt

II.3.5 Schutzwert Landschaft

Wird noch ergänzt

II.3.6 Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter

Wird noch ergänzt

II.3.7 Schutzwert Mensch

Wird noch ergänzt

II.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Wird noch ergänzt

II.3.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Wird noch ergänzt

II.3.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Wird noch ergänzt

II.3.11 Zusammenfassung

Wird noch ergänzt

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „L 3120 - Rad- und Gehwegeverbindung zwischen Bonsweiher und Mörlenbach“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planverfahren wird mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger haben hierbei Gelegenheit, sich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu informieren und diese im Bauamt der Gemeinde zu erörtern. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird hierzu in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 öffentlich im Rathaus ausgelegt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 05.01.2019 hingewiesen wird. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen können in dieser Zeit bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) werden mit Schreiben vom 07.01.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 15.02.2019 gegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird seitens der Gemeinde Mörlenbach um Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten gebeten, damit diese Informationen in das Planverfahren einfließen können.

Alle im ersten Beteiligungsschritt eingehenden Stellungnahmen werden durch die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro gesichtet, mit einer fachlichen Beurteilung versehen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über das weitere Verfahren vorgelegt.

Die Begründung, insbesondere auch der Teil II „Umweltbericht“, wird während des Bauleitplanverfahrens fortgeschrieben.